

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bammental nach § 16 Feuerwehrgesetz

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 19. September 2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bammental am 19. September 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 5,00 € je Stunde und ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von über vier Stunden wird den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zusätzlich ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien nach § 16 Abs. 4 FwG gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort-, Kreis- oder Landesebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 25 Unterrichtsstunden	30,00 €
Für Lehrgänge von 26 bis zu 35 Unterrichtsstunden	40,00 €
Für Lehrgänge von 36 bis zu 75 Unterrichtsstunden	80,00 €
Für Lehrgänge über 75 Unterrichtsstunden	100,00 €
Für Atemschutzbelastungsübungen	10,00 €

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 8,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Bereitschafts- oder Sonderdienste (z. B. Brandschutzerziehung Schule/Kindergarten) auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 € für jede volle Stunde ersetzt
- (3) Entsteht bei den Diensten nach Abs. 1 oder 2 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 5 Übungsdienst

Für den durch die Feuerwehrführung angeordneten Übungsdienst sowie Zug- und Gruppenführerbesprechungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 € pro Übung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eine Entschädigung von 10,00 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	400,00 €/Jahr
Stv. Kommandant	200,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1400,00 €/Jahr
Stv. Kommandant	700,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 €/Jahr
Gerätewart	500,00 €/Jahr
Stellv. Gerätewart	250,00 €/Jahr
Kleiderwart	250,00 €/Jahr
Stv. Kleiderwart	125,00 €/Jahr
Atemschutzgerätewart	250,00 €/Jahr
Stv. Atemschutzgerätewart	125,00 €/Jahr
Funk & Elektro	250,00 €/Jahr
Stv. Funk & Elektro	125,00 €/Jahr
Schriftführer	250,00 €/Jahr
Kassenwart	250,00 €/Jahr

§ 8 Antrag

- (1) Als Anträge für den pauschalisierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Übungen, Sitzungen und dergleichen.

- (2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 10 Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 6 sowie §§ 8, 9 dieser Satzung treten rückwirkend zum 1. Juli 2019 und § 7 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. Januar 2002 zu den entsprechenden Zeitpunkten außer Kraft.

Bammental, den 10. Oktober 2019
Bürgermeister Holger Karl

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.